

An die Landeshauptleute
«Nachgestellter_Titel»

«Land»

BMSGPK-Gesundheit - VI/A/4
(Rechtsangelegenheiten Arzneimittel,
Medizinprodukte, Apotheken, Krankenanstalten,
übertragbare Krankheiten)

Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post@sozialministerium.at
zu richten.

Geschäftszahl: 2021-0.519.825

Erlass, Kontrolle von Nachweisen einer geringen epidemiologischen Gefahr

Sehr geehrte Frau Landeshauptfrau, sehr geehrter Herr Landeshauptmann!

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit dem Inkrafttreten der 2. COVID-19-Öffnungsverordnung, BGBl. II Nr. 278/2021, wurde als Auflage für das Betreten verschiedener Orte sowie für Zusammenkünfte ab einer gewissen Teilnehmer:innenanzahl ein Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vorgeschrieben („3- bzw. 2-G-Regel“). Dieser Nachweis ist für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten. Die Betreiber von Betriebsstätten bzw. die für Zusammenkünfte Verantwortlichen haben sicherzustellen, dass nur Personen der Zutritt gewährt wird, die über einen solchen Nachweis verfügen. Näheres ist der oben angeführten Verordnung zu entnehmen.

Die Einhaltung dieser Auflage kann gemäß § 9 Abs. 1 COVID-19-MG, BGBl. I Nr. 12/2020, durch die Bezirksverwaltungsbehörde und die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes – auch durch Überprüfung vor Ort – kontrolliert werden. Die Unterstützung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes hat hierbei nach § 10 Abs. 1 COVID-19-MG auf Ersuchen der Bezirksverwaltungsbehörden zu erfolgen, wobei die Kontrolle durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes auch ohne Aufsicht durch die Organe der Bezirksverwaltungsbehörde möglich ist.

Vor dem Hintergrund der derzeitigen epidemiologischen Lage, insbesondere der weiten Verbreitung der Delta-Variante und der steigenden Inzidenzen, ist in allen Bereichen mit

Nachweispflicht der 3- bzw. 2-G-Regel, vorrangig jedoch in Betriebsstätten der Gastronomie, insbesondere in jenen der Nachtgastronomie, eine verstärkte Kontrolle der Nachweise unerlässlich. Unter Zuhilfenahme der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes gemäß § 10 Abs. 1 COVID-19-MG ist sicherzustellen, dass stichprobenartige, aber auch schwerpunktartige Kontrollen durchgeführt werden.

Konzept, Planung und strategische Umsetzung der Kontrollen sind mit den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes abzustimmen und ein gegenseitiges Einverständnis herzustellen. Es ist ein risikobasierter Ansatz zu verfolgen, insbesondere unter Berücksichtigung der aktuellen epidemiologischen Lage (z.B.: Inzidenz, Transmissionssetting) sowie anderen zur Verfügung stehenden relevanten Informationen (z.B.: Hinweise aus der Bevölkerung etc.).

Die Kontrollen sind vorrangig auf die Betreiber:innen zu fokussieren und haben in jenem Ausmaß zu erfolgen (z.B.: hinsichtlich Intensität und Häufigkeit), in dem es im Hinblick auf die Sensibilisierung zur Einhaltung der Nachweispflicht seitens der Bevölkerung, insbesondere der Betreiber:innen, notwendig ist.

In diesem Zusammenhang darf auf das im Namen sämtlicher mit der Vollziehung des COVID-19-MG befassten Bezirksverwaltungsbehörden gestellte Ersuchen des Herrn Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz um Veranlassung der Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes vom 18. März 2020, GZ: 2020-0.186.782, hingewiesen werden.

Um eine effektive Umsetzung bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der sonstigen pandemiebezogenen Aufgaben der Bezirksverwaltungsbehörden, insbesondere des raschen Contact-Tracing, gewährleisten zu können, sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu ersuchen, bei genannten Kontrollen zu unterstützen.

- Sofern die Kapazitäten der Gesundheitsbehörden ausreichen, sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu ersuchen, Kontrollen nach dem gemeinsam festgelegten Konzept gemeinsam durchzuführen.
- Trifft dies nicht zu, sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu ersuchen, die Kontrollen gemäß dem gemeinsam erarbeiteten und abgestimmten Konzept alleine durchzuführen.

Werden seitens der Gesundheitsbehörde mit/ohne Beisein der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes genannte Kontrollen der 3- bzw. 2-G-Regel durchgeführt, wird – um eine koordinierte Vorgehensweise sicherstellen zu können – ersucht, diese entsprechend zu dokumentieren und die Ergebnisse dem BMSGPK bzw. dem SKKM zu übermitteln. Hierbei sollten die Gesundheitsbehörden die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes um Mitwirkung an dieser Dokumentation und Berichterstattung der Ergebnisse ersuchen.

Die spezifische Vorlage betreffend der dem BMSGPK bzw. dem SKKM zu übermittelnden gemeinsamen Ergebnisse (insbesondere Aufbau, Inhalt und Adressat) wird gesondert in einem eigenen Schreiben bekanntgegeben, welches den jeweils aktuellen Bedürfnissen, vorrangig der Sicherstellung einer vereinheitlichten statistischen Auswertung, entspricht.

Es wird gebeten, diesen Erlass an die mit der Vollziehung befassten Bezirksverwaltungsbehörden weiterzuleiten und seine Einhaltung zu überwachen.

Wien, 26. Juli 2021

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:

i.V. Dr. Franz Pietsch